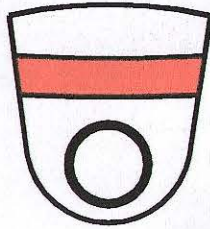


Gemeinde Westendorf

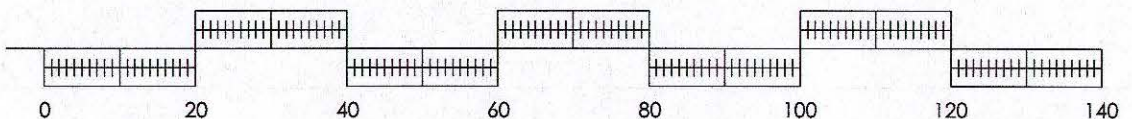
Landkreis Augsburg



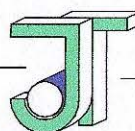
BEBAUUNGSPLAN Nr. 14 "Am Kornfeld" mit integriertem GOP

Fassung vom 26.11.2014

M 1 : 1.000
(m)



JOSEF TREMEL *in Peltz*
INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN



PLANUNG
BERATUNG
ÜBERWACHUNG

Pröllstraße 19, 86157 Augsburg, Tel. 0821/24643-60 Fax 0821/24643-89

Zeichenerklärung:

A) Für die Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung



allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche

0,33 Grundflächenzahl - höchstzulässige

⊙(0,5) Geschosflächenzahl - höchstzulässige

3. Bauweise



nur Einzelhäuser zulässig



nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

H1-H4

Haustypen



offene Bauweise



Baugrenze

4. Verkehrsflächen



Straße/ Gehweg/ öffentliche Verkehrsfläche



Straßenbegleitfläche



Wirtschaftsweg



Straßenbegrenzungslinie



Umgrenzung von Flächen für Stellplätze



Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

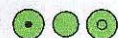
5. Grünordnung



öffentliche Grünfläche mit Pflanzgebot



private Grünfläche mit Pflanzgebot



Baum zu pflanzen
(1. Ordnung, 2. Ordnung, 1. oder 2. Ordnung)

6. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

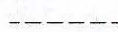


Abgrenzung von Art und Maß der baulichen Nutzung

B) Für die Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen



Flurstücksgrenze, Flurnummer



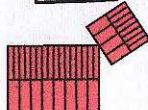
vorgeschlagene Grundstücksgrenzen



Grundstücksnummerierung 1-37



bestehendes Haupt-/ Nebengebäude



vorgeschlagene Gebäudestellung



Bemaßung in Meter



Gehweg



Standort für Trafostation (variabel)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 13.03.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Kornfeld" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.04.2014 ortsüblich bekanntgemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 13.03.2014 hat in der Zeit vom 28.04.2014 bis einschließlich 12.05.2014 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 13.03.2014 hat in der Zeit vom 16.04.2014 bis 16.05.2014 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 30.07.2014 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.09.2014 bis 02.10.2014 beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 30.07.2014 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.09.2014 bis 02.10.2014 öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde Westendorf hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.11.2014 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 26.11.2014 als Satzung beschlossen.
7. Ausgefertigt

Westendorf, den **07. Jan. 2015**



Richter, 1. Bürgermeister



Siegel

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am **12. Jan. 2015** gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Westendorf, den **13. Jan. 2015**



Richter, 1. Bürgermeister



Siegel

- Firsthöhe max. 9,50m
- Kniestock max. 1,00m

- H2** II - Erdgeschoß mit Obergeschoß
zwei Vollgeschosse zulässig
Satteldach
- Dachneigung 15-30°
 - Firsthöhe max. 9,00m
 - Kniestock keiner
- H3** II - Erdgeschoß mit Obergeschoß
zwei Vollgeschosse zulässig
Pulldach (gegeneinander versetzt)
- Dachneigung 15°-30°
 - Firsthöhe max. 9,00m
 - Wandhöhe max. 6,00m traufseitig
- H4** III = II + D - Erdgeschoß mit Obergeschoß und Dachgeschoß
drei Vollgeschosse zulässig
Satteldach
- Dachneigung 35-45°
 - Firsthöhe max. 11,00m
 - Wandhöhe max. 7,00m

4.3 Fixierung der Höhenlage der Gebäude

Abkürzungen und Begriffe:

OK Oberkante

UK Unterkante

AK Außenkante

FFB Fertigfußboden, ist in jeder Baueingabe mit Meter über NN anzugeben.

EG Erdgeschoß

OK RFB EG:

Die maximale Höhe der Oberkante des FFB im Erdgeschoss über dem Gelände darf 50cm in der Hausmitte über der nächstgelegenen Straßenbegrenzungslinie betragen.

Firsthöhe:

ab OK FFB EG bis OK Bedachung, gemessen an AK Außenwand.

Wandhöhe:

ab OK FFB EG bis UK Sparren, gemessen an AK konstruktiver Außenwand.

Kniestock:

ab OK FFB DG bis UK Sparren, gemessen an AK konstruktiver Außenwand.

5. Gebäudegestaltung und -gliederung

5.1 Dachformen und -deckung

Zulässig sind symmetrisch geneigte Dächer mit den unter 4.2 angegebenen Dachformen und -neigungen. Abschleppungen oder Anbauten mit anderer Dachneigung sind nur für Wintergärten zulässig.

Pulldächer sind gegeneinandergestellt mit jeweils gegengleicher Dachneigung auszubilden, dabei darf das Verhältnis der Dachflächen nicht kleiner als 1/3 zu 2/3 sein.

Für die Dacheindeckung sind Dachziegel- bzw. Dachsteineindeckungen in einheitlicher Farbgebung von ziegelrot über rotbraun bis braun und grau bis anthrazit sowie in die Dachfläche integrierte Anlagen zur Solarnutzung zulässig. Aufständierungen von Photovoltaik- oder Solaranlagen sind nicht zulässig.

Auf ein und demselben Gebäude ist eine einheitliche Dachdeckung vorzusehen, untergeordnete Bauteile (Gauben etc.) können auch andere Dachdeckungen aufweisen (Zinkblech etc.). Bei Wintergärten sind auch Glasdächer zulässig.

Dacheinschnitte sind unzulässig. Zwerchgiebel und -häuser sind zulässig, wobei deren First mind. 50cm niedriger sein muß als der des Hauptdaches.

Dachgauben sind ab einer Dachneigung von 30° zulässig bis zu einer Gesamtbreite von ½ der Dachlänge, dabei sind max. 2 verschiedene Breiten auf einer Dachhälfte zulässig. Ein Mindestabstand von 2,0m zum Ortgang ist einzuhalten.

5.2 Sonstiges

Holzhäuser (Holzständer-/tafelkonstruktionen) sind allgemein zulässig. Holzblockhäuser aus Rundstämmen/Rundlingen sind nicht zulässig.

Ortsuntypische Verkleidungen mit (Spalt-)Klinker, Metall, Waschbeton etc. sowie grelle Farbgebungen für Anstriche und Oberflächen sind unzulässig.

6. Garagen, Stellplätze, Carports, Nebenanlagen

6.1 Allgemeines

Für den Stellplatznachweis wird auf die gemeindliche Stellplatzsatzung verwiesen.

Garagen sind mit Flachdächern oder geneigten Dächern auszuführen und dürfen maximal dieselbe Dachneigung wie das Hauptgebäude aufweisen. Dachbegrünungen sind zulässig. Carports dürfen auch transparente Deckungen aufweisen.

Garagen und Carports dürfen errichtet werden:

- innerhalb der Baugrenzen
- als Grenzbebauung auf der Grundstücksgrenze
- nicht jedoch auf Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen (vgl. Straßenbegrenzungslinie in der Planzeichnung)

Nebenanlagen wie Gartenhäuser etc. sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, nicht jedoch im Vorgartenbereich mit einer Tiefe von 5m zur Straßenbegrenzungslinie.

6.2 Tiefgaragen

Tiefgaragen sind nur für eine Mehrfamilienhausbebauung im WA4 zulässig. Dabei sind folgende Festsetzungen zu beachten:

1. Der gesamte Tiefgaragenzufahrtsbereich ist zu umbauen und mit schallabsorbierenden Materialien auszukleiden.
2. Im Bereich der Ein- und Ausfahrt ist auf eine fugenlose Ausführung ohne Sprünge und Stoßstellen der Fahrbahndecke zu achten. Gitterroste von Entwässerungsrinnen im dortigen Bereich sind zu verschrauben.
3. Der Schlüsselschalter für den Torantrieb ist auf Tiefgaragenebene zu verlegen oder mit einer Fernsteuerung auszurüsten.
4. Es ist ein geräuscharmes Garagentor einzubauen, wobei berücksichtigt werden muss, dass
 - der Bereich des Torflügels, der beim Schließen des Tores an die Zarge anschließt, mit Gummipuffern versehen ist,

- die Laufrollen kugelgelagert sind,
 - der Torantrieb zur Vermeidung von Körperschall mit Schwingmetallen abgehängt ist.
5. Die Ableitung der Abluft einer eventuell erforderlichen Tiefgaragenentlüftung hat über Dach der geplanten Gebäudekomplexe zu erfolgen.
6. Hinweis:
Falls im Einzelfall von den Anforderungen unter Ziffer 1.1 - 1.5 abgewichen werden soll, ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren nachweislich zu belegen, dass auch ohne diese Maßnahmen ein adäquater Immissionsschutz gewährleistet und die Maßgaben der TA Luft und TA Lärm erfüllt sind.

7. Grünordnerische Festsetzungen

7.1 Grünflächen

a) Oberboden

Der Mutterboden muss gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden.

Bei Oberbodenarbeiten müssen die Richtlinien der DIN 18320 "Grundsätze des Landschaftsbaues, DIN 18915 "Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke" und DIN 18300 "Erdarbeiten" beachtet werden.

b) Pflanzungen

Der Pflanzabstand zu den Nachbargrundstücken richtet sich nach den Art. 47-50 AGBGB.

7.2 Befestigte Flächen

Die befestigten Flächen für Zufahrten, Stellplätze etc. sind zu minimieren und wo möglich mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen auszuführen.

Hierzu zählen z.B.:

- Pflasterflächen in Sand oder Kiesbettung mit offenen Fugen
- Rasen- oder Splittfugenpflaster (2-3 cm breite Fugen, verfüllt mit ungebundenem mineralischen Material)
- Schotterrasen
- wassergebundene Flächen

7.3 Pflanzung von "Hausbäumen"

Auf jeder privaten Parzelle ist im Vorgartenbereich ein straßennaher / zufahrtstnaher Hausbaum (vgl. Positionierungsvorschlag in der Planzeichnung, je nach Lage der Zufahrt variabel) von den Eigentümern zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten, Artenauswahl gemäß Pflanzliste 2.

Darüber hinaus ist pro Parzelle mindestens ein weiterer Laubbaum gemäß Pflanzliste 2 zu pflanzen.

7.4 Ortsrandein- und Durchgrünung

Auf den privaten Grünflächen im Norden, den öffentlichen Grünflächen und im Bereich der Straßenbegleitflächen besteht eine Pflanzbindung für Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB an den durch Planzeichen festgesetzten Standorten. Es sind Bäume gem. Pflanzliste 1 zu pflanzen, auf den privaten Grünflächen sind auch Bäume gem. Pflanzliste 2 zulässig. Sämtliche Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Ausgefallene Pflanzen sind umgehend zu ersetzen.

Die durch Planzeichen festgesetzten Standorte von Solitäräumen mit Pflanzbindung können sich geringfügig verschieben.

7.5 Pflanzmaßnahmen – Artenliste
(Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, StU 18-20 cm)

Pflanzliste 1: Bäume 1. Wuchsordnung

Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Spitzahorn	Acer platanoides
Roßkastanie	Aeculus hippocastanum
Stieleiche	Quercus robur
Rotbuche	Tagus sylvatica
Schwarznuß	Juglans nigra
Winterlinde	Tilia cordata
Sommerlinde	Tilia platyphyllos

Pflanzliste 2: Bäume 2. Wuchsordnung

(Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, StU 16-18 cm)

Feldahorn	Acer campestre
Zuckerahorn	Acer saccharinum
Birke	Betula pendula
Hainbuche	Carpinus betulus
Japanischer Kuchenbaum	Cercidiphyllum japonicum
Walnuß	Juglans regia
Vogelkirsche	Prunus avium
gefüllte Vogelkirsche	Prunus avium "Plena"
Chinesische Birne	Pyrus calleryana "Chanticleer"
Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Speierling	Sorbus domestica
Schwedische Mehlbeere	Sorbus intermedia

Obstgehölze in regionalen Sorten als Hochstamm

Pflanzenstandraum für Bäume:

Bodenstandraum mind. 9,0 m², Mindestbreite 2,0m, Tiefe 1,0m

Ausführungszeitpunkt der Pflanzung:

Öffentlichen Grünflächen sind von der Gemeinde spätestens mit Fertigstellung der Erschließung zu bepflanzen. Die Gehölzpflanzungen auf den privaten Grundstücken sind spätestens mit Fertigstellung des Gebäudes durchzuführen.

7.8 Kompensationskonzept

Gesamtfläche brutto: 27.415m²

auszugleichende Fläche abzügl. Pfliegeweg 400m²: 27.015m²

Typ B - mittlerer Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad

Kategorie I - landwirtschaftliche Nutzfläche

Kompensationsfaktor: 0,3 wegen Minimierungsmaßnahmen

rechnerischer Kompensationsbedarf: 27.015m² x 0,3 = 8.105m²

Die berechneten 8.105m² Kompensationsbedarf werden durch Ausbuchung aus dem gemeindlichen Ökokonto Fl.Nr. 1033 Gemarkung Westendorf geleistet.

8. Ver- und Entsorgung, Infrastruktur

8.1 Niederschlagswasser

Ist die Versickerung im überplanten Areal möglich, so ist unverschmutztes Niederschlagswasser von Dachflächen auf dem Grundstück dem Untergrund zuzuführen. Die Zwischenschaltung von Zisternen ist zulässig.

Abfließendes Oberflächenwasser von nicht stark frequentierten PKW-Stellplätzen ist

soweit möglich in angrenzenden Grünflächen über belebte Bodenzonen breitflächig zu versickern.

Sickerschächte und Versickerungsanlagen sind nach dem Arbeitsblatt DWA 138 ("Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser") Stand April 2005 zu bemessen und zu errichten. Die Eindringtiefe eines Schachtes in den Untergrund soll 5,0m nicht überschreiten. Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV). Ist diese nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Hausdrainagen dürfen nicht an den Schmutz-/Mischwasserkanal angeschlossen werden.

8.2 Versorgung

Neue oberirdische bauliche Anlagen (Masten u. Unterstützungen), die für Fernsprengleitungen und für Leitungen zur Versorgung dieses Gebiets mit Elektrizität bestimmt sind, sind unzulässig.

8.3 Müllbehälter

Die Standorte für Müllbehälter sind in die Einfriedung oder die Nebengebäude gestalterisch einzubinden.

9. Immissionsschutz

In rund 70m Entfernung zum Plangebiet verläuft die Bahnlinie Augsburg - Donauwörth mit entsprechenden Schallschutzmaßnahmen und im wesentlichen ausreichendem Abstand zur Wohnbebauung. In Bezug auf den noch auftretenden seitlichen Schalleinfall an den Wohngebäuden in den Bauparzellen 18 bis 21 sind hier die ruhebedürftigen Räume (u. a. Kinder- und Schlafzimmer) vorwiegend nach Süden und Westen zu orientieren.

10. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Westendorf, den 07. Jan. 2015



1. Bürgermeister



Hinweise

▪ Planzeichnung

Die Planzeichnung ist zur Maßentnahme nur bedingt geeignet, es besteht keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

▪ Baumaterialien

Bei der Ausführung der Gebäude sollte darauf geachtet werden, daß keine Baumaterialien verwendet werden, die eine nachweisbare Belastung für Mensch oder Umwelt zur Folge haben (z.B. Hölzer aus dem tropischen Regenwald, "FCKW-Stoffe", etc.).

▪ Grundstücksentwässerung

Bei der Erstellung der Hausanschlüsse an die öffentliche Kanalisation, insbesondere zur Verhinderung von Rückstauereignissen, sind z.B. folgende Normen zu beachten:

- DIN 1986 Teil 1-4 i.V. m. DIN EN 1986-100 und DIN EN 13564-1
- DIN EN 752

▪ Emissionen

Die Erwerber, Besitzer und Bebauer sowie Mieter der Wohnbaugrundstücke haben die landwirtschaftlichen Emissionen (Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkungen), die bei einer ortsüblichen Bewirtschaftung angrenzender und naher landwirtschaftlich genutzter Flächen und Betriebe entstehen, zu dulden und entschädigungslos hinzunehmen. Hierzu gehören insbesondere Lärmbelästigungen durch Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr auch vor 06.00 Uhr morgens (z.B. durch das tägliche Futterholen) und nach 22.00 Uhr (z.B. durch Erntearbeiten wie Mais-, Silage, Getreide- und Zuckerrübenenernte) sowie dem Befüllen der Fahrsilos inklusive der Futterentnahme daraus. Gleiches gilt für die ortsübliche Gülleausbringung und die daraus resultierenden z.T. erheblichen Geruchsimmissionen.

▪ Stauwasser

Während des Baus kann Stauwasser auftreten. Die schadlose Ableitung während des Baugrubenaushubs ist sicherzustellen. Eine Einleitung in die Kanalisation darf nicht erfolgen.

Bei einem ggf. geringen Grundwasserflurabstand wird besonders hingewiesen auf:

- die besonderen Anforderungen an die Statik und Auftriebssicherheit bei der Planung und Erstellung von Kellergeschoßen und der Aufstellung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Lagerbehälter für Heizöl) und
- die Erforderlichkeit von Bauwerksabdichtungen mindestens bis zum höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel.

▪ Denkmalschutz

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG (Denkmalschutzgesetz)

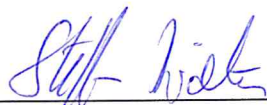
Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

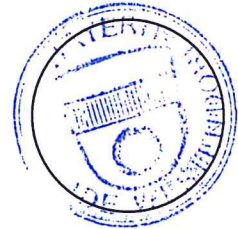
Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Zu verständigen ist das Bayerische Landesamt f. Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel. 08271/8157-38; Fax 08271/8157-50 oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

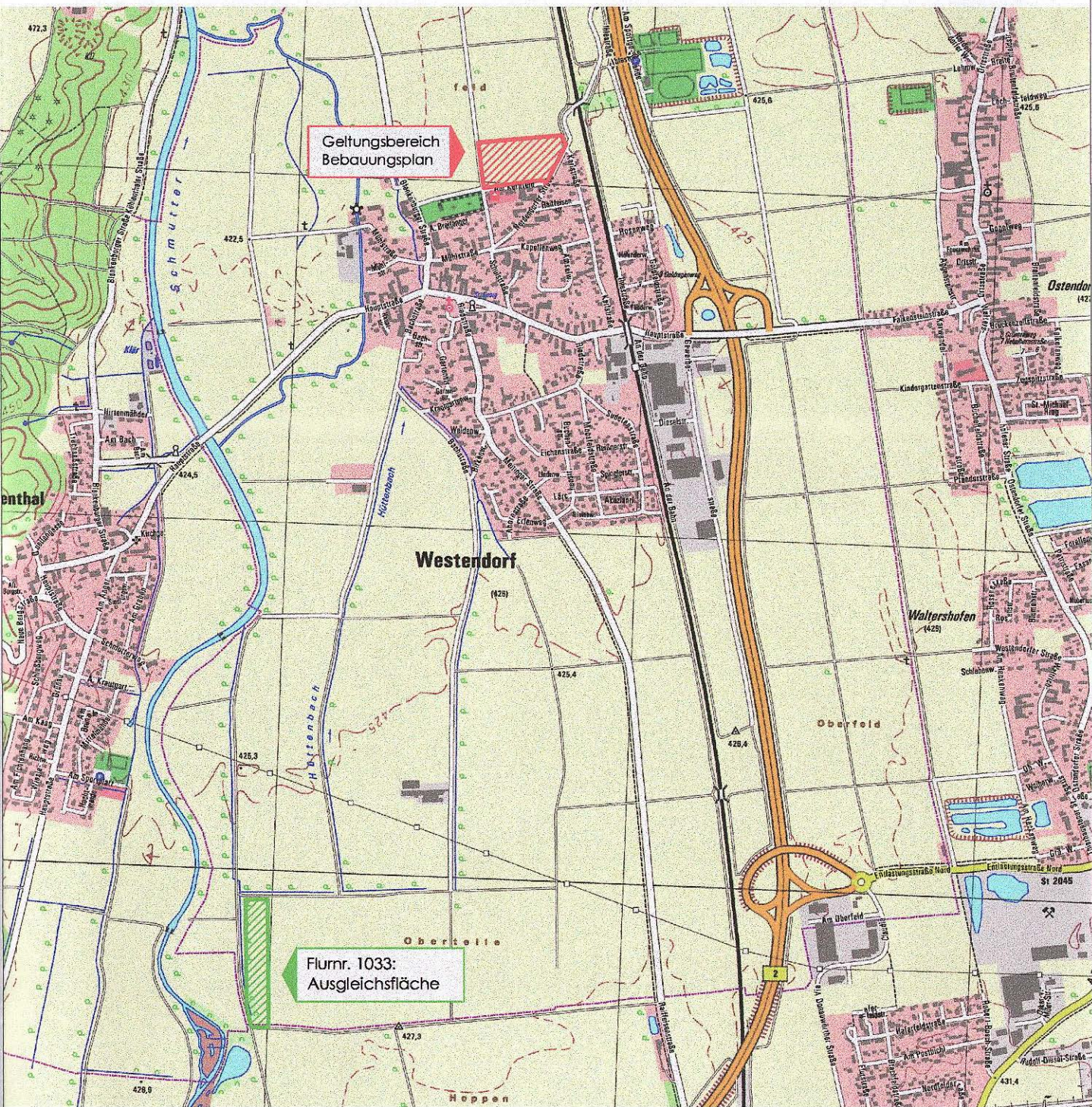
Westendorf, den 07. Jan. 2015



1. Bürgermeister



Übersichtskarte ohne Maßstab



1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kornfeld“ der Gemeinde Westendorf

Die Gemeinde Westendorf erlässt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 8, 9, 10 und 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), Art. 91 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 2014 (GVBl. S. 478) und des Art. 23 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende

Satzung

§ 1

Der am 12.01.2015 in Kraft getretene Bebauungsplan wird wie folgt geändert:

Ziffer 6.1 der textlichen Festsetzungen erhält folgenden Zusatz:

Auf den Parzellen 1, 2, 16, 17, 18, 19, 20, 21 darf die nördliche Baugrenze durch Carports und Garagen bis zur festgesetzten privaten und öffentlichen Grünfläche überschritten werden.

§ 2

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Westendorf, 22.09.2015



Richter
1. Bürgermeister

Aufgestellt am 01.07.2015

1. Änderung des Bebauungsplanes für das Baugebiet „Am Kornfeld“ der Gemeinde Westendorf

Begründung

In der Planzeichnung sind auf den Parzellen 1, 2 16 und 17 Garagen als Hinweis mit teilweiser Überschreitung der Baugrenze eingezeichnet. Entsprechend den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ist eine Überschreitung der Baugrenze in diesem Bereich nicht zulässig, da es sich um keine Grenzbebauung handelt. Wegen der kleinen Baufelder wird daher die Überschreitung der nördlichen Baugrenze für Garagen und Carports auf den Parzellen 1, 2, 16, 17, 18, 19, 20 und 21 zugelassen.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Ferner wird durch die Bebauungsplanänderung die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet und es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 01.07.2015 beschlossen den Bebauungsplan für das Baugebiet „Am Kornfeld“ zu ändern.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde in der Zeit vom 15.07.2015 bis einschließlich 30.07.2015 öffentlich ausgelegt.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 16.09.2015 die 1. Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung erfolgte am 23.09.2015 Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Westendorf, 22.09.2015



Richter
1. Bürgermeister



Aufgestellt am 01.07.2015